Bestimmungen

über die Zugehörigkeit

zur Deutschen Arbeitsfront



Die Deutsche Arbeitsfront

Preis 5 Pfg.

Bestimmungen

über die Zugehörigkeit
zur Deutschen Arbeitsfront



Die Deutsche Arbeitsfront

Inhalt

Die Deutsche Arbeitsfront

Die Deutsche Arbeitsfront ist durch die Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 die Organisation aller Schaffenden.

Die Aufgabengebiete der Deutschen Arbeitsfront sind durch diese Verfügung des Führers klar umrissen. Das Bekenntnis zu dieser Organisation kommt durch die Mitgliedschaft zum Ausdruck.

I. Mitgliedschaftsbestimmungen.

1. Arten der Mitgliedschaft.

Die Deutsche Arbeitsfront unterscheidet Einzelmitglieder und korporative Mitglieder.

(1) Einzelmitglieder.

a) Einzelmitglieder können alle reichsdeutschen schaffenden und zur Zeit ihres Eintritts in die Deutsche Arbeitsfront nicht dauernd erwerbsunfähigen Volksgenossen werden, soweit sie die Voraussetzungen über die Erwerbung der Reichsbürgerrechte gemäß dem vorläufigen Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 und seinen Ausführungsbestimmungen erfüllen.

b) Die Erwerbung der Einzelmitgliedschaft durch Reichsdeutsche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, unterliegt besonderen Bestimmungen der Auslandsorganisation der Deutschen Arbeitsfront.

c) Ausländer können für die Dauer ihres Aufenthaltes im Deutschen Reich Gastmitglieder der Deutschen Arbeitsfront werden. Über die Aufnahme dieser Gastmitglieder entscheidet das Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront. Sie werden von dort erfaßt und betreut.

Die Bestimmungen für die Einzelmitglieder gelten sinngemäß auch für die ausländischen Gastmitglieder.

Sobald die Gastmitglieder das Reichsgebiet verlassen, erlischt ihre Mitgliedschaft.

d) Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront schließt ohne weiteres die Mitgliedschaft zur NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ein.

(2) Korporative Mitglieder.

a) Korporative Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind solche Mitglieder, die einer Organisation angehören, welche korporativ der Deutschen Arbeitsfront beigetreten ist.

b) Der Umfang der Leistungen und Gegenleistungen der Deutschen Arbeitsfront und NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" an korporative Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront bleibt besonderen Vereinbarungen mit der, der Deutschen Arbeitsfront korporativ beigetretenen Organisation, vorbehalten.

2. Aufnahme.

(1) Das Aufnahmegesuch als Einzelmitglied der Deutschen Arbeitsfront ist bei der, für den Wohnsitz des Aufnahmesuchenden zuständigen Ortswaltung bzw. Verwaltungsstelle, der Deutschen Arbeitsfront zu stellen.

(2) Mit der Abgabe des Aufnahmegesuches, der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages, erkennt der Aufnahmesuchende für sich die Verbindlichkeit der Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront an.

(3) Die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront wird dem Mitgliede durch Aushändigung eines Mitgliedsbuches bestätigt. Dieses Buch bleibt Eigentum der Deutschen Arbeitsfront und ist auf Verlangen des zuständigen Dienststelleninhabers gegen eine Bescheinigung auszuhändigen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront ist nicht übertragbar.

(5) Der zuständige DAF.-Obmann (Ort, Kreis, Gau) kann die Aufnahme ablehnen.

Gegen die Ablehnung kann der Betroffene Beschwerde beim nächsthöheren Obmann (Kreis oder Gau) führen. Wird dieser nicht stattgegeben, so kann er beim zuständigen Ehren- und Disziplinargericht Einspruch einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Anforderungen, die an sie zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront gestellt werden, nach bestem Können nachzukommen.

(2) Ferner sind sie verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge ordnungsgemäß abzuführen und die Mitgliedschaftsbestimmungen zu befolgen.

(3) Nach pflichtgemäßer Beitragsleistung stehen den Mitgliedern die Einrichtungen des Rechtsschutzes, sowie der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zur Verfügung. Ebenso können sie nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die Deutsche Arbeitsfront von den Unterstützungseinrichtungen Gebrauch machen.

(4) Alle Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront unterliegen der Ehren-

und Disziplinargerichtsbarkeit, welche in der Ehren- und Disziplinarordnung festgelegt ist.

4. Lösung der Mitgliedschaft.

Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront erlischt:

(1) durch Tod,

(2) bei weiblichen Mitgliedern, wenn sie durch Eheschließung aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden,

(3) durch Nichtzahlung von drei aufeinander folgenden Monatsbeiträgen, wenn die dazu berechtigte zuständige Dienststelle eine Stundung nicht im Mitgliedsbuch eingetragen hat, oder wenn trotz vermerkter Stundung nach weiteren drei Monaten nicht mindestens die gestundeten Beiträge dem Einkommen entsprechend aufgeholt sind.

In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft durch Streichung, die durch den zuständigen Gausachwalter ausgesprochen wird. Die Streichung wird mit Zustellung einer entsprechenden Mitteilung unter „Einschreiben" an das Mitglied wirksam. Ein Einschreibebrief, dessen Annahme vom Empfänger verweigert wird, gilt als zugestellt.

(4) wenn das Mitglied entmündigt wird,

(5) durch Austritt,

a) der Austritt kann nur durch eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Ortswaltung der Deutschen Arbeitsfront mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum jeweiligen Quartalsschluß erfolgen. Die Verpflichtungen des Mitgliedes erlöschen erst nach Ablauf dieser Frist;

b) eine Austrittserklärung kann nicht rechtswirksam abgegeben werden von einem Mitgliede, gegen das ein Verfahren vor einem Ehren- und Disziplinargericht der Deutschen Arbeitsfront, bzw. vor dem Obersten Ehren- und Disziplinarhof der Deutschen Arbeitsfront schwebt;

(6) durch rechtskräftigen Ausschluß durch ein DAF.-Gericht. Die Vollstreckung eines rechtskräftigen auf Ausschluß lautenden Urteils

durch den zuständigen Dienststelleninhaber erfolgt durch Zustellung der entsprechenden Verfügung an das betreffende Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Ein Einschreibebrief, dessen Annahme vom Empfänger verweigert wird, gilt als zugestellt.

(7) Wirkung des Ausscheidens.

Wird die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 4 (1) bis (6) beendet, hören alle Anwartschaften bei der Deutschen Arbeitsfront auf.

Die Beiträge sind bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, an dem die Mitgliedschaft nach vorstehenden Punkten (1) bis (6) erlischt.

Das Mitgliedsbuch ist Eigentum der DAF. und in jedem Falle bei Lösung der Mitgliedschaft in der zuständigen Verwaltungsstelle oder Ortswaltung abzugeben. Auf Verlangen kann hierüber Quittung erteilt werden.

5. Wiedereintritt.

(1) Frühere Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaft nach Ziffer 4 (3) und (5) erloschen ist, können nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisobmann wieder in die Deutsche Arbeitsfront aufgenommen werden.

(2) Rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder können, wenn sie befristet ausgeschlossen wurden, nach Ablauf dieser Frist, und, wenn sie auf Lebenszeit ausgeschlossen wurden, nur noch auf dem Gnadenwege durch den Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront wieder aufgenommen werden.

(3) Weibliche Mitglieder, die durch Eheschließung aus der Deutschen Arbeitsfront ausgeschieden sind, können wieder aufgenommen werden, wenn sich die Voraussetzungen ihres Ausscheidens aus der Deutschen Arbeitsfront geändert haben.

(4) Wiedereintretende Mitglieder haben die für neu eintretende Mitglieder vorgeschriebene Wartezeit zu erfüllen.

Ein Wiederaufleben alter Anwartschaften ist auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht möglich.

II. Beitragsbestimmungen.

1. Beiträge.

(1) Die Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront sind keine Versicherungsprämien, sondern stellen Beiträge zu einer weltanschaulichen Gemeinschaft dar. Sie werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeitshilfe nur in der Höhe erhoben, wie sie zur Erfüllung der der Deutschen Arbeitsfront gestellten Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Beitragssätze sind folgende (siehe nebenstehende Tabelle).

(3) Sonderzuschläge werden hierauf nicht erhoben.

(4) Mitglieder im Auslande zahlen Beiträge nach besonderen Beitragstabellen.

(5) Kehrt ein Mitglied aus dem Auslande zurück, so erfolgt die Überweisung an die zuständige Gauwaltung unter Bestätigung der im Auslande erworbenen Anwartschaften. Für die Bescheinigung dieser Anwartschaften ist die Auslandsorganisation der Deutschen Arbeitsfront zuständig.

2. Beitragshöhe.

(1) Allgemeines.

a) Die Beitragshöhe richtet sich grundsätzlich nach dem Bruttoeinkommen einschließlich des Wertes etwaiger Sachleistungen, die nach den Richtsätzen der örtlichen Pflichtkrankenkasse errechnet werden.

Im einzelnen richtet sich die Beitragshöhe

1. bei Akkordlohn nach dem Bruttoeinkommen des letzten Monats,
2. bei Lohn- und Gehaltsempfängern nach dem Gesamtbruttoeinkommen,
3. bei Angehörigen der freien Berufe, selbständigen Gewerbetreibenden sowie bei Betriebsinhabern nach dem persönlichen monatlichen Einkommen,
4. bei Handelsvertretern und Provisionsreisenden nach dem Fixum zuzüglich Bruttoprovision, unter Abzug der tatsäch-

lichen Reisespesen, sofern diese von den Handelsvertretern und Provisionsreisenden selbst getragen werden müssen.

Klasse	Einkommen (monatlich)	Beitrag (monatlich)
3 HJ.	. . . .	0,30
4	bis 40,—	0,60
5	über 40,— „ 60,—	0,80
6	„ 60,— „ 80,—	1,20
7	„ 80,— „ 100,—	1,40
8	„ 100,— „ 120,—	1,80
9	„ 120,— „ 160,—	2,20
10	„ 160,— „ 180,—	2,80
11	„ 180,— „ 220,—	3,40
12	„ 220,— „ 260,—	3,80
13	„ 260,— „ 300,—	4,40
14	„ 300,— „ 360,—	5,40
15	„ 360,— „ 420,—	6,—
16	„ 420,— „ 520,—	7,60
17	„ 520,— „ 600,—	9,—
18	„ 600,— „ 660,—	10,—
19	„ 660,— „ 740,—	11,—
20	„ 740,—	12,—
20 a	Freiwillige Beiträge	15,— 20,— 25,— 30,— 35,— 40,— 45,— 50,—
A	Arbeitsopfer	0,55
B	Arbeitsopfer	0,85
C	Arbeitsopfer	0,40
1 E	. . . .	0,40
2 Jnv.	bis 80,—	0,60
2a Jnv.	über 80,—	1,20
Bauern	. . . .	1,20
Landwirte	. . . .	5,—

b) Einmalige Sonderzahlungen bleiben bei der Berechnung des Einkommens außer Ansatz, auch wenn sie tarifmäßig gezahlt werden (Weihnachts-, Urlaubsvergütung).

c) Kriegs- und Parteidienstbeschädigtenrenten bleiben als Ehrensold bei der Berechnung des Beitrages außer Ansatz.

d) Grundsätzlich hat sich jedes Mitglied nach vorstehender Beitragstabelle selbst einzuschätzen und bei Veränderung der Bezüge die entsprechenden Beiträge von sich aus unaufgefordert zu entrichten.

Die Zahlung der Beiträge in einer höheren oder niedrigeren Klasse, als sie dem beitragspflichtigen Einkommen entspricht, ist unzulässig.

Wissentlich falsche Einschätzung zieht den teilweisen Verlust der Anwartschaft auf die Unterstützungsleistungen der Deutschen Arbeitsfront nach sich.

e) Wird auf Grund einer Übereinkunft mit den zuständigen Verwaltungsstellen der Deutschen Arbeitsfront der Beitrag von den Personal- oder Lohnbüros einbehalten, erfolgt die Einstufung durch diese. Das Mitglied ist jedoch für die richtige Einstufung persönlich verantwortlich.

f) Erwerbslose Mitglieder zahlen einen Anerkennungsbeitrag nach Klasse E auch während der Inanspruchnahme der Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung.

Die Mitglieder, die Ruhe- oder Wartegeld beziehen, ohne invalid im Sinne des Gesetzes zu sein, zahlen Vollbeiträge entsprechend ihrem Einkommen.

g) Mitglieder, welche invalide im Sinne des Gesetzes sind und nicht mehr in Arbeit stehen, zahlen bei einem monatlichen Gesamteinkommen bis zu 80,— RM. einschließlich den Beitrag der Klasse 2, bei einem monatlichen Gesamteinkommen von über 80,— RM. den Beitrag der Klasse 2a.

h) Von selbständigen Gewerbetreibenden in Handel und Handwerk wird mit Rücksicht auf die Pflichtleistungen dieser Mitglieder an ihre Fachorganisationen bei einem monatlichen Gesamteinkommen

bis zu 100,— RM. ein Beitrag der Klasse 5 erhoben, wobei der Nachweis erbracht werden muß, daß das Einkommen tatsächlich unter 100,— RM. liegt; bei höherem monatlichen Einkommen erfolgt die Beitragsleistung laut Beitragstabelle, und es können dann diese Mitglieder die Beitragsermäßigung gemäß Ziffer 3, (1) und (2), für sich in Anspruch nehmen.

(2) Landwirtschaft.

a) Entsprechend dem Abkommen zwischen dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer vom 6. Oktober 1935 (Bückeberger Abkommen) zahlen beitragspflichtige Mitglieder des Reichsnährstandes, die auf Grund ihrer bisherigen Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront in den Genuß der Leistungen der DAF. gekommen sind oder noch kommen wollen, bis einschließlich Beitragsstufe 13 den ihrem Einkommen entsprechenden nächstniedrigen Beitrag. Außerdem können noch die Beitragsermäßigungen für Mitglieder mit Kindern in Anspruch genommen werden.

b) Bauern zahlen 1,20 RM. monatlich.

c) Landwirte mit einem Besitz über Erbhofgröße zahlen 5,— RM. monatlich.

d) Diese Beiträge der Bauern und Landwirte stellen Gemeinschaftsbeiträge dar, durch die keine Anwartschaften auf geldliche Unterstützungen durch die Deutsche Arbeitsfront erworben werden. Sie dienen in erster Linie zur Sicherung der Unterstützungseinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront für die wirtschaftlich schwächeren Mitglieder des Reichsnährstandes; sie berechtigen aber zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" sowie an allen übrigen Einrichtungen der Deutschen Arbeitsfront.

(3) Arbeitsopfer.

Nach der Eingliederung der Deutschen Arbeitsopfer in die Deutsche Arbeitsfront am 1. Januar 1936 zahlen diese Mitglieder, sofern sie nicht die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront erworben haben, folgende Beiträge monatlich:

Klasse A 0,55 RM.,
Klasse B 0,85 RM.,
Klasse C 0,40 RM.

A-Mitglieder.

haben lediglich Anspruch auf Rechtsschutz und auf die Benutzung der „Kraft-durch-Freude"-Einrichtungen.

B- und C-Mitglieder.

haben Anspruch auf Sterbegeld nach den früheren Satzungen der Deutschen Arbeitsopferversorgung.

B-Mitglieder,

die arbeitsfähig sind, können die Einzelmitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront erwerben und zahlen ihrem Einkommen entsprechende Beiträge, um dadurch die Anwartschaft für die Unterstützungseinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront nach den Richtlinien erwerben zu können.

C-Mitglied

ist in der Regel die Ehefrau des B-Mitgliedes. Diese Mitglieder erhalten lediglich Sterbegeld nach den früheren Satzungen der Deutschen Arbeitsopferversorgung.

Wenn das B-Mitglied verstorben ist und das C-Mitglied das Sterbegeld für das B-Mitglied erhalten hat, kann das C-Mitglied durch Zahlung der B-Mitgliedsbeiträge (0,85 RM.) die alte Mitgliedschaft weiter aufrechterhalten. Dieses ist auch möglich, wenn das B-Mitglied Einzelmitglied der DAF. wurde.

Das C-Mitglied kann jedoch nur die B-Mitgliedschaft aufrechterhalten, nicht aber die erworbene DAF.-Mitgliedschaft des früheren B-Mitgliedes übernehmen.

(4) Hitler-Jugend.

Mitglieder, die der Hitler-Jugend angehören, zahlen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres den Beitrag der Klasse HJ. von 0.30 RM. monatlich. Dieser Beitrag gilt als halbe Vollbeitragszahlung und wird bei Leistungsansprüchen angerechnet.

3. Beitragsermäßigungen.

(1) Beitragsermäßigung für kriegsbeschädigte Mitglieder.

a) Mitglieder der NSKOV., die sich im Besitz eines ordnungsmäßigen Mitgliedsausweises befinden und kriegsbeschädigt im Sinne des Kriegsbeschädigtengesetzes sind, sowie Friedensblinde, die dem Reichsdeutschen Blindenverband e. V. angehören, können bis einschließlich Beitragsstufe 13 den ihrem Einkommen entsprechend nächstniedrigeren Beitrag zahlen. Die Berechnung der Leistungen der Deutschen Arbeitsfront erfolgt nach den von diesen Mitgliedern gezahlten Beiträgen.

b) Eine Beitragsermäßigung für Kinder kann dann aber nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Beitragsermäßigung für Mitglieder mit Kindern.

a) Mitgliedern mit Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr werden folgende Beitragsermäßigungen gewährt:

bei 2—3 Kindern 1 Beitragsklasse niedriger,
bei 4—5 Kindern 2 Beitragsklassen niedriger,
bei 6—7 Kindern 3 Beitragsklassen niedriger,
bei mehr als 7 Kindern 4 Beitragsklassen niedriger,

als ihrem Einkommen entspricht.

b) Beitragsermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden, wenn dem Mitgliede vom Finanzamt Kinderermäßigung für Kinder bis zum 25. Lebensjahr gewährt wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Beitragsermäßigung ist jedoch, daß die Kinderermäßigung auf der Steuerkarte vermerkt und eine Eintragung in dem Mitgliedsbuch durch die zuständige Dienststelle erfolgt ist. Die Berechnung der Unterstützungsleistungen erfolgt nach der Beitragsklasse, die nach dem tatsächlichen Einkommen geleistet werden müßte.

Für die Inanspruchnahme der Vergünstigung ist die Eintragung auf der Steuerkarte maßgebend.

c) Die Beitragsermäßigung tritt mit dem der Eintragung in das Mitgliedsbuch folgenden Monat in Kraft. Das Mitglied muß nach Aushändigung der Steuerkarte den Nachweis über die Kinderzahl erneut führen.

4. Entrichtung der Beiträge.

a) Die Beiträge sind spätestens bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats zu zahlen.

b) Für jeden entrichteten Beitrag wird im Mitgliedsbuch eine entsprechende Monatsmarke (Wertmarke) geklebt und sogleich entwertet.

c) Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld, auch wenn er sonst üblicherweise eingezogen wird, und ist, falls der Einzug durch die Walter der Deutschen Arbeitsfront nicht fristgemäß erfolgt, bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront zu entrichten.

Zur Beitragsannahme bzw. zum Beitragseinzug sind berechtigt: bei Einzelmitgliedern a) der Blockwalter oder b) der Hauskassierer, in den Betrieben c) das Lohnbüro oder d) der Betriebskassierer (dieser nur, wenn der Einzug über das Lohnbüro nicht erfolgt). Die unter a), b) und d) genannten Amtswalter müssen im Besitze eines mit Lichtbild versehenen Ausweises sein. Andere Personen sind nicht befugt, Beiträge entgegenzunehmen.

Der Beitrag darf an den Blockwalter oder Hauskassierer nur gegen gleichzeitige Aushändigung der Beitragsmarke bezahlt werden. Die Beitragsmarke wird vom Beitragskassierer in das Mitgliedsbuch geklebt und entwertet. Der Entwertungsstempel trägt die Organisationsnummer des Kassierers und das Verkaufsdatum. Der Stempelaufdruck ist so anzubringen, daß er zu einem Teil die Beitragsmarke und zum anderen Teil das nächstliegende Beitragswochenfeld im Mitgliedsbuch erfaßt. Andere Quittungen sind zurückzuweisen.

Die Beitragsmarken sind Wertmarken und deshalb sofort in das Mitgliedsbuch einzukleben. Ersatz für verlorene Beitragsmarken kann grundsätzlich nicht geleistet werden. Beitragsbescheinigungen von Amtswaltern oder untergeordneten Dienststellen können verlorene Beitragsmarken nicht ersetzen.

Fehlende Beitragsmarken können den Verlust der Mitgliedschaft für die Zeit, die vor den nicht ordnungsgemäß quittierten Beiträgen liegt, zur Folge haben.

5. Ruhen der Beitragspflicht.

a) Die Beitragspflicht ruht:

1. für die Dauer der aktiven Dienstleistung und während der Reserveübungen von über acht Wochen;

Für die Wehrmachtsübungen von 4, 6 und 8 Wochen (2 Monate) findet diese Bestimmung keine Anwendung, auch, wenn die Übung 2 oder 3 Tage länger als 8 Wochen dauert.

2. während des Besuches einer Schule, falls das Mitglied während dieser Zeit in keinem Arbeitsverhältnis steht. Hierunter fallen auch Hilfswerklager, SA.-Gruppen- und SS.-Schulen, sofern die Dienstzeit über acht Wochen dauert;
3. während der Dienstleistung beim Arbeitsdienst, falls das Mitglied während dieser Zeit in keinem Arbeitsverhältnis steht;
4. während der Zugehörigkeit zur Leibstandarte Adolf Hitler, SS.-Standarte Deutschland oder einer SA.- oder SS.-Verfügungstruppe.

b) Diese Mitglieder können nur dann in ihr früheres Verhältnis zur Deutschen Arbeitsfront wieder eintreten, wenn sie sich ordnungsmäßig abgemeldet und den Beitrag bis zum Abmeldetage bezahlt hatten.

Innerhalb von vier Wochen nach der Entlassung aus der Wehrmacht, nach Beendigung des Schulbesuches usw., hat sich das Mitglied unter Vorlage einer Bescheinigung über die Dauer der Dienstleistung bzw. des Schulbesuches bei seiner zuständigen Ortswaltung der DAF. wieder anzumelden. Dabei ist es unwesentlich, ob das Mitglied bereits wieder ein Arbeitseinkommen hat.

III. Unterstützungsbestimmungen.

a) Die Deutsche Arbeitsfront sieht es als eine ihrer Aufgaben an, ihre sich in einer unverschuldeten Notlage befindlichen Mitglieder nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zusätzlich zu unterstützen. Neben den sachlichen Voraussetzungen muß die Gewähr gegeben sein, daß die Bewilligung einer zusätzlichen Hilfe nicht dem sozialen Empfinden der Volksgemeinschaft widerspricht.

b) Die Deutsche Arbeitsfront hat hierfür die nachstehend aufgeführten Unterstützungseinrichtungen geschaffen:

1. Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit,
2. Invalidenunterstützung,
3. Sterbegeld,
4. Notfallunterstützung,
5. Sonstige Unterstützungen (Heiratsbeihilfe, Opfer der Arbeit).

c) Mitglieder, die diese freiwillig gewährten Unterstützungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in Anspruch nehmen wollen, haben einen entsprechenden Antrag bei ihrer zuständigen Verwaltungsstelle unter Beibringung der notwendigen Unterlagen, die auf eigene Kosten zu beschaffen sind, einreichen; die Unterlagen werden von der Verwaltungsstelle geprüft.

d) Über die Bewilligung bzw. Ablehnung der Unterstützungsanträge entscheidet die Unterstützungsabteilung des Schatzamtes endgültig. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Entscheidung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Unterstützung kann, mit Ausnahme des Sterbegeldes, nur dem Mitgliede persönlich gewährt werden. Aus diesem Grunde kann die Anwartschaft weder verpfändet noch auf Dritte übertragen werden.

e) Um eine Anrechnung der Unterstützungen durch die öffentlichen Versicherungsträger oder sonstige dritte Stellen auf ihre Leistungen zu vermeiden, was eine sofortige Einstellung der Unterstützungszahlungen durch die DAF. zur Folge hätte, dürfen die Unterstützungen zusammen mit denen der öffentlichen Fürsorge, der versicherungsmäßigen Arbeitslosen- oder Krisenunterstützten 80 v. H. des für den Unterstützten in Betracht kommenden monatlichen Arbeitseinkommens nicht übersteigen. Wenn die Gesamtbezüge eines Unterstützten 80 v. H. des letzten Arbeitseinkommens ausnahmsweise übersteigen, so kann die Deutsche Arbeitsfront bei Bedürftigkeit des Unterstützungsempfängers eine Unterstützung bis zu 30 v. H. desjenigen Unterstützungsrichtsatzes, der dem Familienstand entspricht, gewähren

f) Die Höhe und Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der gezahlten und im DAF.-Mitgliedsbuch anerkannten Vollbeiträge, die nachweisbar in ununterbrochener Folge ordnungsgemäß entrichtet sein müssen.

Vollbeiträge im Sinne der Unterstützungsbestimmungen sind Beiträge laut Beitragstabelle der Klasse 3 bis Klasse 20.

Es kann immer nur diejenige Zahl der Vollbeiträge zur Berechnung der Unterstützung herangezogen werden, die bis zum Vormonat des eingetretenen Unterstützungsfalles entrichtet worden ist. Grundbedingung ist, daß die Beitragsleistung bis zum Tage der Antragstellung erfüllt ist. Gestundete Beiträge werden von der Unterstützungszahlung abgezogen.

g) Die Bewilligung einer Unterstützung ist ausgeschlossen, wenn der Unterstützungsfall vor Erreichung der vorgesehenen Anwartschaft eintritt.

h) Die gewährte Unterstützung wird im Mitgliedsbuch eingetragen.

i) Mehrere Unterstützungen können nicht gleichzeitig bezogen werden.

k) Liegen nicht mehr alle Voraussetzungen vor, die zur Bewilligung einer Unterstützung geführt haben, wird die Zahlung vom gleichen Zeitpunkt ab eingestellt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, irgendwelche Veränderungen umgehend zu melden.

Bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen, insbesondere bei Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen, von Rechtsschutz usw. ist u. a. folgendes zu beachten:

1. *Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt ausschließlich das Mitgliedsbuch mit den eingeklebten Beitragsmarken.*
2. *falsche oder verspätete Beitragszahlung verwirkt den Anspruch auf die Gewährung von Unterstützungen und Rechtsschutz. Für die pünktliche und richtige Beitragszahlung ist das Mitglied selbst verantwortlich!*

1. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit.

(1) Allgemeines.

a) Die Mitglieder können bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit eine Unterstützung erhalten, wenn sie mindestens 12 Monatsvollbeiträge gezahlt haben und durch unverschuldete Arbeitslosigkeit oder Krankheit erwerbslos geworden sind.

Weiblichen Mitgliedern kann Unterstützung auch bei Erwerbslosigkeit infolge Schwangerschaft, Entbindung oder Wochenbett gewährt werden.

Unterstützung bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit wird gewährt, um den hierdurch verursachten Einkommensausfall zu mildern. Sie kann daher nur denjenigen Mitgliedern gewährt werden, die bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles Einkommen aus Arbeit gehabt haben.

b) Arbeitslosenunterstützung kann nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der Stempelkarte ist. Bei denjenigen verheirateten Mitgliedern, die auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit sind, genügt zum Nachweis der Arbeitslosigkeit eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstehers, aus der gleichzeitig der Familienstand des arbeitslosen Mitgliedes hervorgehen muß.

c) Die Erwerbslosenunterstützung kann nach siebentägiger Arbeitslosigkeit oder Krankheit, also vom Beginn der zweiten Erwerbslosenwoche an, gezahlt werden.

d) Die Anträge auf Erwerbslosenunterstützung sollen binnen sieben Tagen nach Eintritt des Unterstützungsfalles bei der zuständigen Dienststelle eingereicht werden. Wird der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung später als nach sieben Tagen gestellt, so erfolgt die Bewilligung frühestens vom Tage der Antragstellung ab. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erlischt mit dem Tage der Wiederaufnahme der Arbeit.

Abweichend hiervon ist es statthaft, Anträge auf Krankenunterstützung noch innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des Krankheitsfalles zu stellen.

Anträge auf Krankenunterstützung sollen möglichst nicht in den ersten 7 Tagen der Krankheit gestellt werden.

e) Eine Ausnahme von der Innehaltung der Meldefrist machen lediglich Binnenschiffahrts-, Bauzugs- und Montagearbeiter.

f) Tritt der Unterstützungsfall vor Erreichung der Anwartschaft ein, so wird die Unterstützung nicht gewährt.

g) Mitglieder, die Invalide im Sinne des Gesetzes werden und keinen Anspruch auf Invalidenunterstützung der Deutschen Arbeitsfront erworben haben, können Erwerbslosenunterstützung erhalten.

h) Mitglieder, die sich in Sanatorien, Genesungsheimen usw. befinden, erhalten nur dann Krankenunterstützung, wenn die Krankenkasse oder einer der öffentlichen Versicherungsträger den Aufenthalt bezahlt oder bezuschußt.

i) Liegt zwischen zwei Unterstützungsfällen ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen, so ist die siebentägige Wartezeit erneut zu erfüllen.

k) Ein Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung ist dann wieder gegeben, wenn seit Beginn einer abgelaufenen Unterstützungsperiode erneut 12 Monatsvollbeiträge geleistet sind.

(2) Nachweis der Unterstützungsberechtigung.

a) Als Nachweis bei Anträgen auf Unterstützung ist bei Arbeitslosig-

keit die Stempelkarte oder eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes und das Arbeitsbuch oder eine Entlassungsbescheinigung des Betriebsführers bzw. Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstehers [vgl. 1, (1) b] vorzulegen.

b) Als Nachweis bei Anträgen auf Krankenunterstützung ist der Krankenschein sowie eine Bescheinigung beizubringen, aus welcher der letzte Tag der Lohn- bzw. Gehaltszahlung und sonstige weitere Zahlungen ersichtlich sind. Gehört das Mitglied keiner Krankenkasse an, so ist statt des Krankenscheines eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit beizubringen.

(3) Höhe des Unterstützungsbetrages.

a) Die Unterstützungssätze bei Erwerbslosigkeit werden auf Grund des Durchschnittsbeitrages der vor dem Unterstützungsfall geleisteten letzten zwölf Monatsvollbeiträge festgesetzt. Als Unterstützung wird der dem errechneten Durchschnittsbeitrag entsprechende wöchentliche Unterstützungssatz gezahlt.

b) Die Unterstützung wird wöchentlich nachträglich ausgezahlt und beträgt für die

Vollbeitragsklasse	4	wöchentlich	1,05	RM.
„	5	„	1,40	„
„	6	„	2,10	„
„	7	„	2,45	„
„	8	„	3,15	„
„	9	„	3,85	„
„	10	„	4,90	„
„	11	„	5,95	„
„	12	„	6,65	„
„	13	„	7,70	„
„	14	„	9,45	„
„	15 u. darüber		10,50	„

c) Die festgesetzte Unterstützung kann nur während der begrenzten Unterstützungsperiode von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

d) Die während der Unterstützungsperiode bewilligte Unterstützungsdauer und Höhe verändert sich nicht, auch wenn bei Unterbrechung des Unterstützungslaufes Vollbeiträge geleistet werden.

(4) Unterstützungsdauer.

Die Höchstdauer der Unterstützung beträgt

nach mindestens	12	Monatsvollbeiträgen	7	Wochen
„ „	24	„	8	„
„ „	48	„	10	„
„ „	72	„	12	„
„ „	120	„	16	„

(5) Beschränkung der Gewährung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.

a) Die Unterstützung wird nicht gewährt
1. solange das Mitglied Gehalt oder Lohn weiterbezieht. Abfindungen und sonstige Entschädigungen irgendwelcher Art aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis werden als Gehalts- oder Lohnbezug angerechnet;
2. im Falle wissentlich oder grob fahrlässig gemachter falscher Angaben bei der Antragstellung;
3. im Falle einer fristlosen Entlassung, der ein ehrloses Verhalten gegenüber der [illegible]gemeinschaft zugrunde liegt;
4. wenn die angewiesene Unterstützungshöchstdauer während der Unterstützungsperiode erschöpft ist;
5. wenn das Mitglied Anspruch auf Invalidenunterstützung hat und aus dem Arbeitsverhältnis endgültig ausgeschieden ist;
6. wenn ein Mitglied nach Beendigung des Bezuges einer Invalidenunterstützung der DAF. nicht durch Leistung von 12 Vollbeiträgen eine neue Anwartschaft erworben hat.

b) Beträgt das Einkommen während eines Krankheitsfalles von 80 v. H. bis 90 v. H. des normalen Einkommens, so werden nur 50 v. H. des dem Mitgliede zustehenden Unterstützungssatzes gezahlt, sofern die Bestimmungen der Ziffer III e) eingehalten sind.

Diese Einschränkung findet keine Anwendung auf Mitglieder, die ihrem Einkommen entsprechende Vollbeiträge bis einschließlich der Klasse 10 leisten.

Die Anzahl der bewilligten Tage bleibt unverändert, nur der Wochensatz wird entsprechend der in Betracht kommenden Klasse halbiert.

c) Beträgt das Einkommen über 90 v. H. des normalen Arbeitseinkommens, so wird keine Krankenunterstützung gewährt.

2. Invalidenunterstützung.

(1) Allgemeines.

Mitglieder, die infolge Alter oder Invalidität dauernd erwerbsunfähig und aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, können eine laufende Invalidenunterstützung erhalten, sobald die notwendige Anzahl von Vollbeiträgen entrichtet ist.

(2) Unterstützungsberechtigung.

a) Die Berechtigung zum Bezug der Invalidenunterstützung liegt vor, wenn nach Leistung von 240 Monatsvollbeiträgen oder Erfüllung der Bestimmungen gemäß Ziffer (6) (a) bis (b) der Unterstützungsfall eintritt.

b) Der Unterstützungsfall ist gegeben, wenn neben nachgewiesener Invalidität das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erfolgt.

c) Der Nachweis der Invalidität muß geführt werden durch Vorlage eines Rentenbescheides der Reichs-, Landes-, Knappschafts- oder Unfallversicherung u. a., aus dem das Bestehen einer Invalidität ($66\frac{2}{3}$ %ige Erwerbsunfähigkeit) zu ersehen sein muß. Als Altersinvalide gilt derjenige, der das 65. Lebensjahr vollendet hat. In diesem Falle braucht der Nachweis der Invalidität nicht geführt zu werden.

Kann ein staatlicher Rentenbescheid nicht vorgelegt werden, so kann das Attest eines von der Deutschen Arbeitsfront zu bestimmenden Arztes anerkannt werden, wenn gleichzeitig glaubhaft

nachgewiesen wird, daß Ansprüche an einen Versicherungsträger nicht bestehen.

d) Der Nachweis der Arbeitsaufgabe muß durch Vorlage des Arbeitsbuches oder einer entsprechenden Bescheinigung erbracht werden.

(3) Höhe der Unterstützung.

a) Die Höhe der Invalidenunterstützung richtet sich nach der Anzahl und dem Durchschnitt der geleisteten Beiträge. Bei der Unterstützungsberechnung wird der Beitrag der Klasse zugrunde gelegt, der dem Durchschnitt am nächsten liegt, die Bewilligung erfolgt aber mindestens nach dem Satz der Klasse 7.

b) Die Unterstützung beträgt monatlich bei mindestens

240 Monatsvollbeiträgen	den 5fachen	Monatsdurchschnittsbeitrag
300 „	„ 6 „	„
360 „	„ 7 „	„
420 und mehr „	„ 8 „	„

(4) Beginn der Unterstützung.

Die Zahlung der Invalidenunterstützung beginnt in der Regel mit dem auf den Antragstag folgenden Monat. Wird jedoch der Antrag im Verlaufe von längstens vier Wochen nach Ausstellung des Rentenbescheides gestellt, kann die Zahlung der Invalidenunterstützung bis zu drei zurückliegenden Monaten vorgenommen werden, wenn die Rente der Versicherungsträger ebenfalls für diese Zeit gewährt wird. Als frühester Zahlungstermin gilt der Beginn der staatlichen Rente oder der dem 65. Geburtstag folgende Monat.

(5) Entziehung und Wiederbewilligung der Unterstützung.

a) Die Bewilligung der Invalidenunterstützung ist ausgeschlossen, solange das Mitglied in Arbeit steht.

b) Sind die Voraussetzungen, die zur Bewilligung der Invalidenunterstützung der DAF. vorliegen müssen, nicht mehr vorhanden, so wird die Zahlung vom gleichen Tage an eingestellt.

c) Nach Unterbrechung des Unterstützungsbezuges infolge Arbeits-

aufnahme wird bei wieder eintretender dauernder Erwerbslosigkeit die Invalidenunterstützung in der ursprünglich bewilligten Höhe weitergezahlt. Jede Arbeitsaufnahme ist unverzüglich der Verwaltungsstelle zu melden.

Ist die Invalidität behoben und deshalb die Unte[illegible] zahlung eingestellt worden, so erfolgt bei erneut e[illegible] Invalidität eine neue Berechnung des Unterstützur[illegible] den bis zum Eintritt des neuen Invaliditätsfalles ge[illegible] beiträgen.

d) Zahlung von Invaliden-Unterstützung an Mitglieder, die sich in einer Heilanstalt aufhalten, wird in der Regel nicht vorgenommen. Bei auftretenden Härtefällen kann die Unterstützung dem gerichtlich bestellten Pfleger auf Antrag ausgezahlt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Unterstützung für die Erhaltung der Familie Verwendung findet.

(6) Übergangsbestimmungen.

a) Diejenigen Mitglieder, die am 31. Dezember 1936 mindestens 24 Monatsvollbeiträge geleistet haben, können bereits dann eine Invalidenunterstützung erhalten, wenn die am 1. [illegible] 1937 zur Erfüllung einer 10jährigen Mitgliedschaft noch [illegible] Jahre verdoppelt werden. Mitglieder jedoch, die am 1. Januar 1937 eine mehr als 8jährige Mitgliedschaft (Vollbeit[illegible]ng) besitzen, können eine Invalidenunterstützung frühestens [illegible] Gesamtleistung von mindestens 144 Monatsvollbeiträ[illegible]ten. Die Unterstützung beträgt dann soviel Zwanzigstel de[illegible] Mitgliedern nach 20jähriger Beitragsleistung zustehende[illegible]stützungssatzes, als bei Eintritt des Unterstützungsfalle[illegible]jahre nachgewiesen werden können.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Mitglieder früherer [illegible]gestelltenverbände; für diese sind die Ziffern (1) bis (5) m[illegible].

b) Die Mitglieder des früheren Deutschen Werkmeister-V[illegible]andes können eine Invalidenunterstützung von monatlich [illegible] RM. erhalten, wenn sie mindestens 240 Monatsvollbeiträge ge[illegible]

haben. Bei der Festsetzung der Beitragsleistung [illegible] gliedsbuch der DAF. anerkannte Mitglied[illegible]

c) Die Mitglieder derjenigen früheren Verbände [illegible] 1933 eine Invalidenunterstützung nicht kannten [illegible] spruch hierauf nach dem 1. September [illegible] eine Bewilligung ist jedoch in jedem Falle, da[illegible] der Antragstellung mindestens 240 Monat[illegible] und ihre Mitgliedschaft ununterbrochen [illegible]

d) Über die Behandlung von Anträgen [illegible] wendung vorstehender Bestimmungen [illegible] entscheidet die Unterstützungsabt[illegible]

3. Sterbegeldunt[illegible]

(1) Allgem[illegible]

a) Die Deutsche Arbeitsfront kann [illegible] Sterbegeldunterstützung gew[illegible] lage der Sterbeurkunde an [illegible] Haushaltsführung bestand [illegible] das Sterbegeld den minderjä[illegible] Haushalt geführt wurde, auch [illegible] werden.

b) Das Sterbegeld kann gegebenenfa[illegible] werden, die nachweisbar die [illegible] stritten hat. In diesem Fall ist be[illegible] über die gesamten Bestattungskosten [illegible] nauer Verteilungsplan, aus dem die [illegible] Beteiligten aufgebrachten Kosten ersichtlich [illegible]

c) Die Sterbegeldsumme ist jedoch grundsätzlich [illegible] daher nur **einem** Antragsteller gew[illegible] werden. [illegible] fällen entscheidet die DAF. über die Zuteilung.

c) Das Sterbegeld gehört nicht zum Nachlaß des ver[illegible] gliedes.

e) Die Zahlung von Sterbegeld an Behörden, Stiftungen, Nachl[illegible]

pfleger, insbesondere auch an Bestattungsunternehmen oder dgl., ist in jedem Fall ausgeschlossen.

f) Sterbegeldunterstützung wird nur gewährt, wenn der Antrag innerhalb von 13 Wochen nach Eintritt des Todesfalles eingereicht wird.

g) Sterbegeld wird nur gezahlt, wenn der Eintritt in die DAF. vor Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgte. (Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die vor dem 1. September 1934 eingetretenen Mitglieder.)

(2) Höhe des Sterbegeldes.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Beiträge. Das Sterbegeld beträgt

nach 36	vollen Monatsbeiträgen	30,—	RM.
„ 72	„ „	60,—	„
„ 120	„ „	100,—	„
„ 180	„ „	125,—	„

(3) Sterbegeld für die Ehefrau und die Kinder.

a) Beim Tode der Ehefrau kann dem Mitglied ein Sterbegeld gewährt werden, wenn die Ehefrau mit ihm bis zu ihrem Tode im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Ebenso kann beim Tode eines Kindes im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Sterbegeld gezahlt werden. Sofern für Kinder über 18 Jahre laut Steuerkarte Steuerermäßigung gewährt wird, kann auch für diese Kinder Sterbegeld gezahlt werden.

b) Beim Tode der Ehefrau wird im Höchstfalle die Hälfte, beim Tode eines Kindes ein Viertel der Sterbegeldsumme gezahlt, auf die das Mitglied bei Eintritt des Unterstützungsfalles eine Anwartschaft erworben hatte.

(4) Härtefälle.

a) Den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen derjenigen Mitglieder, die bereits am 2. Mai 1933 Anwartschaften auf höhere Sterbegeldunterstützung besaßen als Ziffer (2) vorsieht, kann zur Vermeidung von auftretenden Härtefällen erhöhte Sterbegeldzahlung

zugeteilt werden. Über die Zuteilung und Höhe der jeweiligen Zahlung über die Sätze der Ziff. (2) hinaus, die von der Bedürftigkeit und der Inanspruchnahme der anderen Unterstützungseinrichtungen abhängig ist, entscheidet das Schatzamt der Deutschen Arbeitsfront.

b) Für Mitglieder derjenigen früheren Verbände, die keine Sterbegeldunterstützung gewährten, ist der Stichtag der 1. September 1934, von dem an die Anwartschaft auf Sterbegeld rechnet.

c) Für jeden Sterbefall kann nur einmal Sterbegeld gewährt werden Beim Zusammentreffen von zwei verschiedenen Sterbegeldsummen für einen Sterbefall wird der höhere Betrag gezahlt.

(5) Sterbegeld für Arbeitsopfermitglieder.

a) Beim Ableben eines DAF.-Arbeitsopfermitgliedes, das Mitglied der B- oder C-Beitragsklasse war, kann Sterbegeldunterstützung derjenigen Person gewährt werden, die mit dem Mitgliede einen gemeinsamen Haushalt geführt oder die Bestattungskosten aus eigenen Mitteln bestritten hat. Ohne diese Voraussetzungen wird eine Sterbegeldzahlung nicht angewiesen. Im Zweifelsfall entscheidet das Schatzamt über die Zuteilung.

b) Für DAF.-Arbeitsopfermitglieder der Beitragsklasse B und C wird Sterbegeld gemäß folgender Anwartschaftstabelle gewährt:

ab 7	Monatsbeiträge	20 —	RM.	ab 79	Monatsbeiträge	68,—	RM.
„ 19	„ „	28,—	„	„ 91	„ „	76,—	„
„ 31	„ „	36,—	„	„ 103	„ „	84,—	„
„ 43	„ „	44,—	„	„ 115	„ „	92,—	„
„ 55	„ „	52,—	„	„ 127	„ „	100,—	„
„ 67	„ „	60,—	„				

c) Die Sterbegeldsumme ist unteilbar und kann daher nur dem Antragsteller gewährt werden.

d) Das Sterbegeld gehört nicht zum Nachlaß des verstorbenen Mitgliedes.

e) Eine Zahlung der Sterbegeldunterstützung an Behörden, Stiftun-

gen, Nachlaßpfleger, Bestattungsunternehmen oder dergleichen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

f) Sterbegeldunterstützung wird nur gewährt, wenn der Antrag innerhalb 13 Wochen nach Eintritt des Todesfalles eingereicht wird.

4. Notfallunterstützung.

(1) Allgemeines.

In ganz besonderen Notfällen können Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront eine Beihilfe erhalten.

Ein besonderer Notfall kann zum Beispiel vorliegen
neben langjähriger Arbeitslosigkeit,
anhaltender Krankheit,
Schwangerschaft, Geburt usw.

(2) Voraussetzungen.

a) Voraussetzung für eine solche Unterstützung ist, daß mindestens zwölf Monatsbeiträge entrichtet worden sind.

b) Die Bewilligung von Notfallunterstützung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

c) Notfallunterstützung wird nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen zum Bezuge einer anderen Unterstützung gegeben sind.

5. Sonstige Unterstützungen.

(1) Heiratsbeihilfe.

a) Weibliche Mitglieder erhalten, wenn sie sich verheiraten und damit aus dem Arbeitsverhältnis und aus der Deutschen Arbeitsfront ausscheiden, eine einmalige Heiratsbeihilfe.

b) Die Höhe der Heiratsbeihilfe beträgt nach mindestens 36 Monatsvollbeiträgen 30,— RM. Dieser Betrag erhöht sich für je weitere 24 Monatsvollbeiträge um 10,— RM. bis zum Höchstbetrage von 150,— RM.

c) Voraussetzung für die Gewährung einer Heiratsbeihilfe ist, daß das Mitglied spätestens drei Monate nach erfolgter Eheschließung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und in dieser Zeit einen

Antrag stellt. In diesem Falle gilt der Tag des Ausscheidens als Eintritt des Unterstützungsfalles. Ein Antrag auf Heiratsbeihilfe kann dagegen nicht mehr gestellt werden, wenn zwischen dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und dem Tage der Eheschließung mehr als 3 Monate verstrichen sind.

Bei Antragstellung muß neben der Bescheinigung der Aufgabe des Arbeitsplatzes die standesamtliche Heiratsurkunde beigebracht werden.

d) Heiratsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn eine Aussteuerung auf Erwerbslosen-(Arbeitslosen- oder Kranken-)unterstützung unmittelbar vorausgegangen ist.

(2) Opfer der Arbeit.

a) Verunglücken durch Naturkatastrophen oder Einwirkung höherer Gewalt gleichzeitig mehrere Volksgenossen tödlich oder mit tödlichem Ausgang auf ihrer gemeinsamen Arbeitsstelle, so kann den Hinterbliebenen männlicher Mitglieder eine besondere Unterstützung gewährt werden.

b) Über die Zulässigkeit einer Unterstützung bei sonstigen größeren Unglücksfällen, welche nicht durch Einwirkung höherer Gewalt oder auf Naturkatastrophen zurückzuführen sind, entscheidet der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront oder eine von ihm bestimmte Stelle.

c) Als Hinterbliebene gelten die Ehefrau und diejenigen Kinder, für die gemäß der Steuerkarte eine Steuerermäßigung in Frage kommt, sofern sie bis zum Tode des Mitgliedes in häuslicher Gemeinschaft mit ihm gelebt haben.

d) Die Deutsche Arbeitsfront entscheidet über die Höhe und Dauer der Unterstützung in jedem einzelnen Falle.

(3) Sonderunterstützung für tödlich Verunglückte der Reichsbetriebsgemeinschaften „Bergbau“ und „Stein und Erde“.

Verunglücken Angehörige einer von der Reichsbetriebsgemeinschaft „Bergbau“ und „Stein und Erde“ betreuten Betriebsgemeinschaft tödlich, so kann den Hinterbliebenen eine einmalige Unterstützung gewährt werden (vgl. Merkblatt).

IV. Rechtsschutz.

1. Allgemeines.

(1) Die Deutsche Arbeitsfront betreut ihre Mitglieder durch Rechtsberatungsstellen (vgl. § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes) in allen Rechtsangelegenheiten, die ein Arbeitsverhältnis betreffen oder sich aus einer öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung) oder einer gesetzlich zugelassenen Ersatzeinrichtung ergeben.

(2) In Rechtsangelegenheiten eines inzwischen verstorbenen Mitgliedes können auch seine legitimierten Angehörigen oder anspruchsberechtigten Erben die Rechtsberatungsstellen nach Maßgabe des Abs. (1) in Anspruch nehmen.

(3) In den unter (1) aufgeführten Rechtsangelegenheiten erteilen die Rechtsberatungsstellen Rat und Auskunft und übernehmen erforderlichenfalls die Vertretung der Mitglieder vor Gericht, Versicherungs- und Spruchbehörden, sowie die Durchführung der Zwangsvollstreckung.

(4) Über den in (1) und (3) bezeichneten Rahmen hinaus kann Rechtsschutz nicht gewährt werden.

2. Übernahme des Rechtsschutzes.

(1) Rechtsschutz kann außerdem nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet und mit den nationalsozialistischen Grundsätzen und den Grundsätzen von der Ehre der Arbeit in Einklang steht. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so wird der Rechtsschutz versagt bzw. wieder entzogen.

(2) Einzelheiten über die Durchführung des Rechtsschutzes und die den Mitgliedern während des Rechtsschutzverfahrens obliegenden Pflichten ergeben sich aus der Rechtsschutzordnung der Deutschen Arbeitsfront, die den Mitgliedern bei Inanspruchnahme der Rechtsberatungsstellen ausgehändigt wird.

Berlin, den 1. Januar 1937.

Bekenne Dich immer und überall zur Gemeinschaft aller Schaffenden!

Trage stets das DAF.-Abzeichen!

Die wichtigsten amtlichen Zeitschriften der DAF

„Arbeitertum“

(für Reichsbetriebsgemeinschaften 1 bis 16)

„Der Aufbau“

(für Handel und Handwerk)

Auch Du mußt sie lesen!

DAF.-Mitglieder grüßen überall nur mit dem Deutschen Gruß „Heil Hitler!“

Bei allen Einkäufen und beim Besuch von Gaststätten, Vergnügungslokalen usw. sind jene Läden, Werkstätten, Lokale usw. zu bevorzugen, die sich durch das Abziehplakat der DAF. zu unserer Gemeinschaft bekennen!